

Hersfelder Zeitung
Nr. 187 v. 25.8.1970

Amtliche Bekanntmachung des Landrats

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hersfeld — Landschaftsschutzverordnung für das Gebiet Dreienberg-Landecker

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. S. 36) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 (2) des Naturschutzergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. m. § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159) und § 29 Abs. 1 der Hess. Landkreisordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld durch Beschluß vom 13. 7. 1970, Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel als höhere Naturschutzbehörde vom 31. 7. 1970, folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Bereich des Dreienberges und Landecker Berges im östlichen Kreisteil werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Landschaftsschutzgebiet „Dreienberg/Landecker“ dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Zur Verdeutlichung des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist das Landschaftsschutzgebiet mit grüner Umrandung in eine Landschaftsschutzkarte (Top.-Karte), Maßstab 1:25 000, eingetragen. Diese Karte ist beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld — untere Naturschutzbehörde — in Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12, zur ständigen Einsicht niedergelegt. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Regierungspräsidenten in Kassel — höhere Naturschutzbehörde — in Kassel, Steinweg 6.

§ 2

(1) Der Landschaftsteil hat eine Fläche von ca. 1800 ha. Länge, Nord-Süd-Richtung max. ca. 7000 m, Breite, West-Ost-Richtung am Dreienberg ca. 3000 m, am Landeckerberg ca. 4400 m.

(2) Die äußeren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden gebildet:

Im Norden (von Westen nach Osten)

durch den Weg Parz. 95, Gemarkung Friedewald, vom Schnittpunkt mit der K 13 Friedewald/Motzfeld, den Weg Parz. 89 und 64 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Parz. 60, weiter östlich durch den Weg Parz. 729 und 128 bis zum Schnittpunkt Weg Parz. 723, durch den Weg Parz. 84/2, 167/84 und Weg Parz. 88 bis zum Schnittpunkt mit der B 62 (Clasbrunnen), die B 62 bis zum Schnittpunkt mit der K 12, die K 12 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flur 22, Flurstück 188/1, Gemarkung Lautenhausen,

im Osten (von Norden nach Süden)

durch den Weg Gemarkung Lautenhausen, Flurstück 188/1 und Flurstück 16, 37 und 9 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Parz. 186, durch den Weg Parz. 185 und 184 bis zum Schnittpunkt mit der Parz. 132/94, durch die östliche Grenze der Parz. 134/94 und Parz. 95, Weg Parz. 109 bis zum Schnittpunkt Weg Parz. 97, durch den Weg Parz. 97 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Parz. 99, durch den Weg Parz. 99 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Parz. 100, durch den Weg Parz. 100 und 101/1 bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße K 12, die K 12 in Richtung Hillartshausen bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flur 1, Flurstück 61/1, Gemarkung Hillartshausen, im Weg Parz. 63 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Parz. 64 (Weg Hillartshausen nach Motzfeld), durch den Weg Parz. 64 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Parz. 70, durch den Weg Parz. 70, 67, 84, 82, 81 bis zum Schnittpunkt mit der Landstraße II. O. (K 12 Hillartshausen nach Hilmes), die Kreisstraße in Richtung Hilmes bis zum Schnittpunkt mit Weg Parz. 77, durch den Weg Parz. 77, 75 und 61 bis zum Schnittpunkt mit der L II. O. (Hillartshausen/Ausbach), durch die L II. O. in Richtung Ausbach bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Parz. 146 (Polygonpunkt 123), durch den Weg Parz. 146, 147, 91, 93, 94, 95, 103/3, 109, 108, 105, 131, 130 und 126 bis zum Schnittpunkt Parz. 124/2, im Weg Parz. 124/2, 115 bis zum Schnittpunkt mit der K 12 (Hillartshausen/Ransbach), in der K 12 in Richtung Ransbach bis zum Schnittpunkt Weg Parz. 125/103,

im Süden (von Osten nach Westen)

durch den Weg Parz. 125/103 bis zum Schnittpunkt mit der K 12 Gemarkung Ransbach, im Weg Parz. 125/103, 123/103, 135, 142, 141, 142, 131, 130 und 136 (Eichholz) bis zum Schnittpunkt mit der Kreisbahn (Bahnkörper), im Bahnkörper entlang Richtung Oberlengsfeld bis zum Schnittpunkt mit der L. 3172 (Landstraße Ransbach nach Oberlengsfeld), in der L. 3172 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Parz. 176/38, im Weg Parz. 176/38, 185/34, 188/3 und 3/1 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Parz. 33, im Weg Parz. 33, 134/1 bis zum Schnittpunkt mit dem Grundstück Parz. 36/4, im Grundstück Parz. 36/4 und 36/5 bis zum Schnittpunkt Weg Parz. 79, im Weg Parz. 79, 77, 75 und 86 bis zum Schnittpunkt Flurstück 18, im Flurstück 18, 192/97 und 194/97 bis zum Schnittpunkt Weg Parz. 116. Der Müllplatz der Gemeinde Schenkklengsfeld in der Gemarkung Oberlengsfeld/Hilmes wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen,

Im Westen (von Süden nach Norden)

durch den Weg Parz. 116, 115, 113, 112, 129, 128 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Parz. 125, im Weg Parz. 125 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Parz. 126/124, entlang der östlichen Grundstücksgrenze Parz. 46, 157 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Parz. 123, im Weg Parz. 123 bis zum Schnittpunkt mit der L II. O. (Kreisstraße 9 Hilmes/Hillartshausen), in der K 9 Richtung Hillartshausen bis zum Schnittpunkt Parz. 92, 793 und Weg Parz. 116, im Weg Parz. 116, 115, 114, 214/1, 95, 93, 121/83 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Parz. 85, durch den Weg Parz. 85, 85/1, 75, 71/1 bis zum Schnittpunkt mit der K 13, in der K 13 in Richtung Friedewald bis zum Schnittpunkt mit der B 62 (Friedhofsgelände Friedewald).

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des in § 2 beschriebenen Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) Das Ablagern von Müll und Schutt aller Art an anderen als nach Abs. 3 zugelassenen Plätzen;
- b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft;
- c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- e) Wohnwagen oder Zelte außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaues dienen;
- f) in Höhe oder Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehende, insbesondere nicht ortsübliche Grundstückseinfriedungen in der freien Landschaft zu errichten.

(3) Ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkung verboten:

- a) Bauwerke aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, ferner Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten; ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen oder von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossenen Aufbau;

b) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen;

c) Müll- und Schuttblatdeplätze sowie Lagerstätten aller Art anzulegen oder zu erweitern;

d) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen und Versorgungsanlagen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen; ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Wegebau sowie die Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;

e) Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes sowie Teiche, Tümpel, Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen. Ausgenommen hiervon bleiben Hecken, Bäume und Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit ihre Entfernung im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich ist;

f) die Bodengestaltung zu verändern, insbesondere durch Entnehmen oder Aufschütten von Bodenbestandteilen.

§ 4

(1) Die Zulassung nach § 3 (2) a) und e) oder die Zustimmung nach § 3 (3) kann auf Antrag unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Sie ist zu erteilen, wenn und soweit das Vorhaben keine dieser beeinträchtigenden Wirkungen erwarten läßt. Sie kann auch erteilt werden, wenn das Vorhaben in überwiegend öffentlichem Interesse durchgeführt werden soll.

(2) Die Zulassung oder Zustimmung nach dieser Verordnung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht.

§ 5

Von den Vorschriften dieser VO bleiben unberührt

(1) Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Hess. Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. I S. 211) i. d. F. des 1. Gesetzes zur Änderung des Hess. Forstgesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. I S. 170) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei.

(2) Flächen und Grundstücke, die innerhalb der Baugebiete eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG liegen.

§ 6

Soweit nach § 3 Abs. 3 zustimmungsbedürftige Bauvorhaben bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung fertiggestellt wurden und einen Eingriff in die Landschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 darstellen, können sich die Auflagen oder Bedingungen auch darauf erstrecken, die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Landschaft zu mildern. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt.

§ 7

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und nach den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in der „Hersfelder Zeitung“ in Kraft.

Bad Hersfeld, den 13. Juli 1970

Der Kreisausschuß

des Landkreises Hersfeld

— untere Naturschutzbehörde —

gez. Zerre, Landrat